



Gemeinde Disentis/Mustér  
**Teilrevision der Ortsplanung**  
Solaranlagen und Windkraftanlagen

Planungs- und Mitwirkungsbericht



**Mitwirkungsaufgabe** | Stand 12.04.2021

Dipl. Kulturing. ETH SIA  
Raumplanerin ETH NDS FSU

Telefon 081 353 72 62  
Mobil 079 686 78 56

Alexanderstrasse 38  
7000 Chur

esther.casanova@casanova-plan.ch  
www.casanova-plan.ch

## Impressum

---

### Auftraggeber

Vischnaunca Disentis/Mustér  
Via Cons 2  
7180 Disentis/Mustér

Kontaktperson	Ervin Maissen, Leiter Infrastruktur
Telefon	081 920 36 45
E-Mail	infra@disentis.ch

### Projektbearbeitung

Esther Casanova **Raumplanung**  
Alexanderstrasse 38  
7000 Chur

Kontaktperson	Esther Casanova
Telefon	081 353 72 62
E-Mail	esther.casanova@casanova-plan.ch
Web	www.casanova-plan.ch

**Inhaltsverzeichnis**

1	Anlass	1
2	Ablauf der Planung	1
3	Verfahren	2
3.1.1	Kantonale Vorprüfung	2
3.1.2	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	2
3.1.3	Cussegl da vischnaunca	2
3.1.4	Urnenabstimmung	2
3.1.5	Beschwerdeaufgabe	2
3.1.6	Genehmigung Regierung	3
4	Umsetzung in die Planungsmittel	4
4.1.	Unterlagen	4
4.2.	Anpassungen im Baugesetz	4

**Beilage**

Leitfaden für Solaranlagen, Amt für Raumentwicklung Graubünden, kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/Grundlagen/Merkblatt%20Solaranlagen%20OA4%20d.pdf>

## 1 Anlass

Die Gemeinde Disentis/Mustér hat am 11. September 2017 den Erlass einer Planungszone beschlossen. Der Zweck der Planungszone lautet wie folgt:

- Prüfung von Festlegungen im Rahmen der Nutzungsplanung betreffend alternativer Energieerzeugungsanlagen (Wind, Sonne, usw.).

Gemäss Beschluss vom 28. August 2019 hat der Gemeindevorstand gestützt auf Art. 21 Abs. 3 KRG die Verlängerung der Planungszone um weitere zwei Jahre bis am 11. September 2021 beschlossen. Mit Verfügung vom 9. September 2019 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) die Verlängerung der Planungszone genehmigt.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes soll nun eine Regelung geschaffen werden, wie mit Energieerzeugungsanlagen verfahren werden soll.

## 2 Ablauf der Planung

Die Teilrevision wird in folgenden Schritten durchgeführt (provisorische Termine, diese werden laufend nachgeführt):

11. September 2017	Erlass Planungszone durch Gemeindevorstand
28. August 2019	Verlängerung Planungszone durch Gemeindevorstand
9. September 2019	Verfügung des DVS Verlängerung der Planungszone
19. August 2020	Sitzung Planungskommission: Beratung Entwurf Baugesetz
16. September 2020	Verabschieden der Vorlage durch die Planungskommission zH Gemeindevorstand
28. September 2020	Gemeindevorstand, Verabschieden zur Vorprüfung
27. Oktober 2020	Einreichen der Vorlage zur kantonalen Vorprüfung (VP)
5. Februar 2021	Vorprüfungsbericht des ARE
Februar-April 2021	Bereinigung nach der Vorprüfung
12. April 2021	Beschluss Gemeindevorstand
16. April 2021	Publikation öffentliche Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)
Juni 2021	Beschluss durch den Cussegl da vischnaunca
September 2021	Urnenabstimmung
...	Beschwerdeaufgabe (30 Tage)
...	Genehmigung durch die Regierung
11. September 2021	Ablauf der Planungszone

## 3 Verfahren

### 3.1.1 Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen der vorliegenden Teilrevision wurden am 27. Oktober 2020 gestützt auf Art. 12 KRVO dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Die Amtsstellen äusserten sich mit Vorprüfungsbericht vom 5. Februar 2021 zur Teilrevision wie folgt:

"Die Gemeinde Disentis/Mustér wird ersucht, die vorliegende Teilrevision des Baugesetzes entsprechend den oben erwähnten Ausführungen anzupassen. Insbesondere wird der Gemeinde nahegelegt, die Anpassungen des Baugesetzartikels mit den kantonalen Bestimmungen zu ergänzen. Wir empfehlen Ihnen, die vorliegende Teilrevision im Sinne unseres Berichtes zu überprüfen und zu ergänzen. "

Auf Grund des Vorprüfungsberichts wurde der Art. 74 in Zusammenarbeit mit der Baukommission, und dem Amt für Raumentwicklung überarbeitet. Am 12. April 2021 hat der Gemeindevorstand den Entwurf zum Art. 74 Baugesetz z. H. der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

### 3.1.2 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Um die Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Ortsplanung zur informieren, werden die vorliegenden Unterlagen am 16. April 2021 bis 17. Mai 2021 (30 Tage) öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Vorschläge und Einwendungen einreichen (Art. 13 KRVO).

### 3.1.3 Cussegl da vischnaunca

Der Gemeinderat (Cussegl da vischnaunca) hat das Geschäft am .... beraten und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

### 3.1.4 Urnenabstimmung

Die Teilrevision des Baugesetzes wurde an der Urnenabstimmung vom ... mit einem Ja-Stimmenanteil von ...% angenommen.

### 3.1.5 Beschwerdeaufgabe

Die Beschwerdeaufgabe startete am XX. Monat 2021 und dauerte 30 Tage (bis XX. Monat 2021). Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht dazu legitimiert sind, konnten innert 30 Tagen seit dem Publikationsdatum schriftlich bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Teilrevision einreichen.

### 3.1.6 Genehmigung Regierung

Rechtskräftig wird die Vorlage mit der Genehmigung durch die Regierung, welche auch über allfällige Beschwerden gegen die Teilrevision entscheidet.

## 4 Umsetzung in die Planungsmittel

### 4.1. Unterlagen

Die Vorlage umfasst die folgenden Unterlagen

- Teilrevision Baugesetz
- Planungs- und Mitwirkungsbericht

### 4.2. Anpassungen im Baugesetz

Die Änderung des Baugesetzes umfasst die Streichung des bisherigen Artikels Energieanlagen (Art. 74) und die Schaffung eines neuen Art. 74 (Solaranlagen, Windkraftanlagen). Der Artikel wurde mit dem neuen Musterbaugesetz für Bündner Gemeinde (2020) abgestimmt.

#### Abs. 1

Im Absatz wird auf die übergeordneten Vorschriften der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18a RPG, Art. 32a RPV und Art. 32b RPV, siehe Anhang) sowie der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 40 Abs. 1 Ziff. 16 KRVO und Art. 40a KRVO) hingewiesen.

Ausserdem wird der Leitfaden für Solaranlagen des ARE erwähnt, der Hinweise zu Gestaltung und Verfahren von Solaranlagen gibt. Dieser Leitfaden soll für Bauherren und die Baubehörde bei der Gestaltung und Beurteilung von Bauvorhaben wegweisend sein.

#### Abs. 2

In Abs. 2 werden Vorgaben für Anlagen auf Flachdächern gemacht.

#### Abs. 2

Betreffend der Montage von Anlagen auf Dächern wird auf die übergeordnete Gesetzgebung verwiesen, insbesondere Art. 18a RPG, Art. 32a PRV und Art. 32b RPV.

#### Abs. 4

In Abs. 4 werden spezielle Vorschriften für aufgeständerte Anlagen an Fassaden inkl. Geländer sowie an freistehenden Mauern und im Gelände festgelegt.

#### Abs. 5

Freistehende Solaranlagen, welche eine Höhe von 1.2 m, gemessen ab Terrain, überschreiten, sind nur innerhalb der Bauzone gestützt auf einen Eintrag im Generellen Erschliessungsplan zulässig.

Anhang

Vorschriften der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung:

- Art. 18a Raumplanungsgesetz (RPG) (Solaranlagen)
- Art. 32a Raumplanungsverordnung (RPV) (Bewilligungsfreie Solaranlagen)
- Art. 32b RPV (Solaranlagen auf Kulturdenkmälern)

Raumplanungsgesetz

700

---

**Art. 18a**<sup>46</sup> Solaranlagen

<sup>1</sup> In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

<sup>3</sup> Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.



**3. Abschnitt:<sup>20</sup> Solaranlagen****Art. 32a** Bewilligungsfreie Solaranlagen

<sup>1</sup> Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

<sup>2</sup> Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

<sup>3</sup> Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

**Art. 32b** Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a.<sup>21</sup> Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014<sup>22</sup> über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A<sup>23</sup>;
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>24</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.